

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 757

vom 2. März 1965

rs

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Füllinsdorf hat am 29. September 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Industriestrasse und Ortsverbindungsstrasse Ebene-Neumatt" in Füllinsdorf zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 31. Oktober 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 15. Oktober 1964 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 30. September 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein von



Der Gemeinderat von Füllinsdorf hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei wurde die Einsprache am 23. Nov. 1964 schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Füllinsdorf den Plan zur Genehmigung. Für die Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassen-

Linienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung neuer Verkehrsanlagen handelt. Wann die Realisierung erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für den Strassenbau notwendige Land sicherzustellen. Sowohl die Linienführung der Industriestrasse wie diejenige der Ortsverbindungsstrasse Ebene-Neumatt kann soweit als zweckmässig bezeichnet werden. Die in § 18 des Gemeindebaureglementes für Hauptstrassen 2. Klasse bzw. Nebenstrassen 1. Klasse vorgeschriebenen Bau- und Strassenlinienabstände sind ebenfalls eingehalten. Kleinere sich aufdrängende Berichtigungen in der Strassenklassifikations-Tabelle wurden vorgenommen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Fahrbahnbreiten, insbesondere aber die Breite der Trottoirs, eher als knapp bezeichnet werden müssen. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, der Gemeinde diesbezügliche Vorschriften zu machen, verweist aber erneut auf die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner.

Die den Situationsplänen beigegeführten Längenprofile für die Ortsverbindungsstrasse Ebene-Neumatt können nicht in das Genehmigungsverfahren eingeschlossen werden, weil sie gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung bei der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung nicht vorlagen.

Wie dem Gemeinderat von Füllinsdorf bekannt ist, sind in dem betreffenden Raum auch wichtige kantonale Strassenprojekte hängig. Leider liegen die endgültigen Detailpläne noch nicht vor. Um die kommunalen Strassenplanungen aber nicht zu verzögern, sieht der Regierungsrat davon ab, das entsprechende Genehmigungsverfahren bis zum Vorliegen der erwähnten Pläne des Kantons auszustellen. Damit aber eine zweckmässige Koordination mit den übergeordneten kantonalen Interessen gewahrt bleibt, muss er verlangen,

- dass die im kommunalen Plan mit A, D und E bezeichneten Einmündungen nach den kantonalen Bedürfnissen ausgebildet werden,
- dass bei der Ueberführung der Ortsverbindungsstrasse Ebene-Neumatt (Strecke B - F) über die Kantonsstrasse T 2 für den Verkehr auf der letztgenannten Strasse eine lichte Höhe von 4.50 m zur Verfügung steht.

Ferner ist entlang der Ergolz ein Fussweg (Augst-Liestal) vorgesehen. Das ist dem Gemeinderat von Füllinsdorf ebenfalls bekannt, und es kann in dieser Hinsicht auf die entsprechende Korrespondenz mit der Landwirtschaftsdirektion verwiesen werden. Es hat sich in diesem Rahmen gezeigt, dass im Abschnitt A - B der Industriestrasse der Weg aus verschiedenen Gründen nur entlang dieser Strasse geführt werden kann. Mit Rücksicht auf die regionalen Interessen wird der Gemeinde deshalb empfohlen, allenfalls auf das geplante Trottoir auf der Westseite in diesem Abschnitt zu verzichten und an seiner Stelle ein Trottoir von mindestens 3 m Breite auf der Ostseite vorzusehen. Eine solche Disposition scheint ohne weiteres möglich zu sein, denn nach der massgebenden Planangabe ist dieser Abschnitt ohnehin nur einseitig, nämlich auf der Westseite, überbaubar. Eine solche Lösung ist zudem mit strassenbautechnischen Vorteilen verbunden. Nützlich wäre auch, wenn bei der Projektierung der kommunalen Brücke an geeigneter Stelle ein entsprechender Durchlass vorgesehen würde.

Der Gemeinderat von Füllinsdorf wird daher ersucht, in bezug auf die vorstehenden Punkte und die damit verbundenen Änderungen im kommunalen Plan den Kontakt mit den zuständigen kantonalen Instanzen (Bodenamt, Tiefbauamt, Planungsstelle) weiter zu pflegen. Dem Plan kann die Genehmigung im Sinne der vorstehenden Erwägungen erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Füllinsdorf am 29. September 1964 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Industriestrasse und Ortsverbindungsstrasse Ebene-Neumatt" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 24/gBS/9/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Füllinsdorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Füllinsdorf (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Polizeikommando,
an das Tiefbauamt (3),
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der 2. Landschreiber:

